

HEINBOCKEL ABGRENZUNGSSATZUNG NR. 2 „HIMMELPFORTENER WEG“

47

Es ist mit einer beglaubigten, das die vorsehensrichtige Umzeichnung der ursprünglichen Abgrenzung mit der Verfertigung des Originals übereinstimmt. Diese Beglaubigung ist beizubringen bei der Vorlage der Urkunde über die Aufhebung der Abgrenzung.

SATZUNG DER GEMEINDE HEINBOCKEL ÜBER DIE AUFNAHME VON AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKEN ZUR ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS HEINBOCKEL.
ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 2 „HIMMELPFORTENER WEG“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3 BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. I S. 885, 1122) i. V. m. § 6 u. 40 der Nds. Gemeindeordnung (NMG) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 2. 1993 (Nds. GVBl. S. 45), hat der Rat der Gemeinde Heinbockel in seiner Sitzung am 17. März 1993 folgende Satzung der Gemeinde Heinbockel über die Aufnahme von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heinbockel beschlossen:

§ 1

(1) Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind für einen Teilbereich der Ortslage Heinbockel in der als Anlage beigefügten Flurkarte 1:1000 festgelegt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung bezieht sich auf die Gemarkung Heinbockel, Flur 1, Flurstücke 156/7, 156/6, 156/5, 156/2, 156/1, 325/141, 326/141, 309/143 tlw., 182, tlw., 307/137 tlw., 139/2, 139/1 tlw., 316/100 tlw..

(2) Die beigefügte Begründung dient der Erläuterung der Satzung.

(3) Bestandteil der Satzung sind neben den Abgrenzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB auch folgende Festsetzungen und nachrichtlichen Darstellungen:

- 1.) Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB),
- 2.) Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB),
- 3.) Einzelbäume, die zu erhalten sind,
- 4.) Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das abgeschlossene Anzeigeverfahren im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekanntgemacht wird.

Heinbockel, den 30. März 1993

Bürgermeister *Dr. Heins L. S.*
Gemeindevorsteher *Dr. Krewski*

VERFAHRENSVERWERKE

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist den betroffenen Bürgern in der Zeit vom 9. 11. 1992 bis 10. 12. 1992 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf und dessen Begründung gegeben worden.

Heinbockel, den 11. 11. 1993

Gemeindevorsteher *Dr. Krewski*

Den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Zeit vom 5. 11. 1992 bis 10. 12. 1992 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf gegeben.

Heinbockel, den 11. 11. 1993

Gemeindevorsteher *Dr. Krewski*

Der Rat der Gemeinde Heinbockel hat nach Prüfung der Anträge und Beschlüssen diese Abgrenzungssatzung in seiner Sitzung am 17. März 1993 beschlossen.

Heinbockel, den 30. März 1993

Gemeindevorsteher *Dr. Krewski*

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 6208/23.2) vom heutigen Tage / unter Auflegung / gemäß § 11 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Stade, den 13. JUN 1993

Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor *Dr. Grottel*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Abgrenzungssatzung ist gemäß § 12 BauGB am 13. JUN 1993 im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am 13. JUN 1993 rechtsverbindlich geworden.

Heinbockel, den 13. JUN 1993

Gemeindevorsteher

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Heinbockel, den 13. JUN 1993

Gemeindevorsteher

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Heinbockel, den 13. JUN 1993

Gemeindevorsteher

